

§ 1 Geltung

Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) gelten für sämtliche Angebote und Aufträge, insbesondere für alle Lieferungen und Leistungen (nachfolgend „**Aufträge**“) der Schnorr GmbH (nachfolgend „**Schnorr**“) an ihre Auftraggeber, es sei denn, der Auftraggeber ist Verbraucher im Sinne des § 13 BGB. Die AAB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen gelten nur insoweit, als Schnorr diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt; werden nur einzelne Bestimmungen abweichend vereinbart, so gelten diese AAB nachrangig und ergänzend. Diese AAB gelten auch dann, wenn Schnorr in Kenntnis entgegenstehender oder von den Bedingungen abweichenden Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.

§ 2 Vertragsabschluss; Auftragsänderungen und Stornierung; Mengenabweichungen; Daueraufträge

1. Sofern nichts abweichendes vereinbart wird, sind unsere Angebote und Listenpreise freibleibend. Ein verbindlicher Auftrag kommt erst mit unserer Auftragsbestätigung in Textform zustande.
2. Soweit in Zusammenhang mit unseren Angeboten ein Mindest-Nettoauftragswert und/oder ein Mindest-Nettopositionswert genannt wird, nehmen wir Bestellungen nur bei deren Einhaltung an, soweit nicht ausdrücklich die Unterschreitung akzeptiert wird. Gleiches gilt für Mindest-Nettowarenwerte und Mindest-Nettopositionswerte für einzelne Produkte.
3. Verbindlich erteilte Aufträge können vom Auftraggeber nur mit unserer Zustimmung geändert werden; der Auftraggeber hat uns in diesem Falle sämtliche durch die Auftragsänderung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Im Falle einer Auftragsstornierung durch den Auftraggeber besteht trotzdem ein Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung, aber abzüglich von uns ersparter Aufwendungen.
4. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AAB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter von Schnorr nicht berechtigt, von der Vereinbarung abweichende mündliche Abreden zu treffen.
5. Angaben von Schnorr zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (zB Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen desselben (zB Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
6. Mengenabweichungen bis zu 10 % über dem vereinbarten Umfang gelten als genehmigt; der Auftraggeber schuldet in diesem Fall die Vergütung für die tatsächlich gelieferte Stückzahl. Dasselbe gilt für Mengenabweichungen bis zu 10 % unter dem vereinbarten Umfang. Wir sind berechtigt, Teillieferungen und Teilleistungen zu erbringen und zu berechnen, wenn die Teillieferung im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).
7. Auf unbestimmte Zeit geschlossene Daueraufträge können beiderseits mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Schluss eines Kalendermonats gekündigt werden.

§ 3 Rechte an Unterlagen; Rechte Dritter

1. An sämtlichen Unterlagen und sonstigen Gegenständen (Zeichnungen, Entwürfen, Mustern, Diagrammen, Federaslegungen und -berechnungen, Herstellvorschriften, Angeboten usw.), die wir dem Auftraggeber im Zuge der Vertragsanbahnung beziehungsweise der Vertragsdurchführung überlassen, behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor; diese Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden. Kommt der Vertrag nicht zustande, so sind uns diese Unterlagen unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben.
2. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass mit der Durchführung des Auftrages keine Rechte Dritter, insbesondere keine Eigentums- und Urheberrechte, verletzt werden. Kommt es dennoch zur Verletzung von Rechten Dritter, so hat uns der Auftraggeber von etwaigen Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, er hat sie nicht zu vertreten.

§ 4 Fristen und Termine; Verzug

1. Soweit in der Auftragsbestätigung nichts Anderes geregelt ist, erfolgt die Lieferung FCA Schnorr GmbH, Stuttgarter Str. 37, 71069 Sindelfingen, Deutschland, Incoterms 2020. Lieferfristen und Liefertermine beziehen sich auf die Lieferung an den Lieferort, also den Zeitpunkt der Bereitstellung zur Übernahme durch den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten am Werk von Schnorr.
2. Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine, sofern nicht ausdrücklich von uns anders angegeben, auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Fristen beginnen frühestens zu dem Zeitpunkt zu laufen, in dem wir von der verbindlichen Auftragserteilung Kenntnis erlangen, jedoch nicht, bevor uns die zur Durchführung des Auftrages erforderlichen und vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen und sonstigen Gegenstände, insbesondere Zeichnungen und Muster, vollständig vorliegen.
3. Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des

Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (zB Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, Pandemien oder Epidemien, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz eines von uns bei Abschluss des Vertrags geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts – soweit nicht eindeutig ein Beschaffungsrisiko übernommen wurde) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche Erklärung in Textform gegenüber uns vom Vertrag zurücktreten.

4. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Auftraggebers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Auftraggeber für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,2% des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch 2%, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen einer Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

§ 5 Gefährübergang; Verpackung und Versand

1. Der Auftraggeber hat das Recht, bei angemessener Vorankündigung die Ware vor Abholung oder Versendung am Erfüllungsort auf eigene Kosten zu überprüfen beziehungsweise überprüfen zu lassen. Nimmt der Auftraggeber dieses Recht trotz Ankündigung seiner Geltendmachung nicht oder nicht rechtzeitig wahr, so sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten unseres Auftraggebers einzulagern.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, geht die Gefahr entsprechend § 4 Abs. 1 dieser Bedingungen in Verbindung mit den Bestimmungen FCA Incoterms 2020 mit der Verladung der Ware bei dem Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten am Sitz von Schnorr über. Die Gefahr geht auch auf den Auftraggeber über, wenn die Lieferung auf Weisung des Auftraggebers zum Versand gebracht worden ist oder, sofern die Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 2 vorliegen, mit der Versendung beziehungsweise Einlagerung der Ware. Auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers werden unsere Lieferungen gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
3. Der Auftraggeber darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
4. Soweit der Auftraggeber abweichend von einer Liefervereinbarung den Versand der Ware wünscht, werden Verpackung und Versand der Ware von uns nach pflichtgemäßem Ermessen auf Kosten des Auftraggebers durchgeführt, soweit der Auftraggeber keine besonderen Anweisungen erteilt hat.

§ 6 Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise, verstehen sich „ab Werk“ und „ausschließlich Verpackung“ zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Sie gelten ab Erfüllungsort und sind, bezogen auf das Rechnungsdatum, entweder innerhalb von vierzehn Kalendertagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von dreißig Kalendertagen ohne Abzug zahlbar. Während der Auftragsdurchführung erforderlich werdende Zusatzleistungen berechnen wir, sofern nichts abweichendes vereinbart ist, nach Aufwand. Der Auftraggeber trägt zusätzlich die Kosten für Verpackung, Fracht, Porto und Transportversicherung, ferner die Kosten für die Anfertigung von ihm veranlasster Zeichnungen, Entwürfe, Muster und ähnlicher zusätzlicher Arbeiten, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Im Falle des Zahlungsverzuges schuldet der Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten jährlich über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Der Auftraggeber kommt spätestens in Zahlungsverzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsauffstellung leistet.
3. Der Auftraggeber kann nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber überdies nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auch noch auf demselben Vertragsverhältnis beruhen muss.
4. Werden nach dem Vertragsschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers erschüttern, sind wir berechtigt, die weitere Auftragsdurchführung ohne Rücksicht auf ein vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung der Vergütung und der Begleichung aller fälligen Verbindlichkeiten des Auftraggebers, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen, abhängig zu machen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist unbeschadet anderweitiger Rechte vom Vertrag zurückzutreten. Eine Erschütterung der Kreditwürdigkeit entsteht insbesondere, wenn der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftraggebers eröffnet wurde oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und mangels Masse das Insolvenzverfahren nicht eröffnet worden ist.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung der jeweils gelieferten Ware vor.
2. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in unser Eigentumsrecht hat uns der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der

Dritte nicht in der Lage ist, uns die im Rahmen der Wahrung unserer Rechte anfallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den Ausfall.

3. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Ware gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Auftraggeber ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nachkommt, sich auch im Übrigen uns gegenüber nicht in Zahlungsverzug befindet und kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers gestellt ist. Bei Vorliegen einer oder mehrerer dieser Voraussetzungen erlischt die Einziehungsermächtigung des Auftraggebers auch ohne unseren ausdrücklichen Widerruf; wir können in diesem Fall verlangen, dass der Auftraggeber uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
4. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die uns nicht gehörenden Gegenstände als Hauptsache anzusehen sind, so überträgt der Auftraggeber uns anteilmäßig Miteigentum an der neuen Sache. Der Auftraggeber verwahrt unentgeltlich das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

§ 8 Mängelgewährleistung; Haftung

1. Wegen unerheblicher Mängel darf der Auftraggeber die Entgegennahme von Lieferungen nicht verweigern. Im Übrigen gilt § 377 HGB mit der Maßgabe, dass Mängel, die offensichtlich sind oder erst bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung zutage treten, spätestens fünf Kalendertage nach Übergabe der Ware an den Auftraggeber schriftlich anzuzeigen sind. Verdeckte Mängel sind spätestens acht Tage nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
2. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten vom Tag des Gefahrübergangs angerechnet. Dies gilt nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, und nicht für Regressansprüche bei Weiterverkäufen im Sinne von §§ 445a, 445b BGB.
3. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach unserer Wahl zunächst unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs gem. § 5 vorlag.
4. Bei Mängeln dürfen wir den Auftraggeber Zahlungen nur in dem Umfang zurückhalten, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln steht. Die Beschränkung des Zurückbehaltungsrechts gilt nicht, soweit Forderungen des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, können wir die entstandenen Aufwendungen vom Auftraggeber ersetzt verlangen.
5. Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Auftraggebers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem vertragsgemäßen Gebrauch.
6. Sofern nicht anders vereinbart, sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: *Schutzrechte*) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen Ansprüche gegen den Auftraggeber erhebt, haften wir gegenüber dem Auftraggeber nur insoweit, als der Auftraggeber nicht selbst die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Vor Anerkennung eines Anspruches wegen einer behaupteten Schutzrechtsverletzung ist dem Auftragnehmer die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Dem Auftragnehmer ist auf Verlangen die Befugnis zu verschaffen, die Verhandlung mit dem Dritten auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung zu führen. Liegt eine Schutzrechtsverletzung vor, werden wir nach unserer Wahl und auf eigene Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen, wenn sich die Neulieferung danach weiterhin für den vertraglichen oder gewöhnlichen Verwendungszweck eignet. Ist dies Schnorr nicht zumutbar, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

§ 9 Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus

dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss.

2. Dies gilt nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit gehaftet wird. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
3. Unsere Lieferungen dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht im militärischen Bereich oder in der Luftfahrt verwendet werden.
4. Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
5. Die Verjährung der dem Auftraggeber nach diesem § 9 zustehenden Schadensersatzansprüche richtet sich nach der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist des § 8, Ziff. 2. Dies gilt nicht in den Fällen des § 9, Ziff. 2 Satz 1. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften. § 445b BGB bleibt unberührt.
6. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 10 Exportkontrolle

1. Die Lieferungen und Leistungen (Vertragserfüllung) stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Beschränkungen entgegenstehen. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr/Verbringung/Einfuhr benötigt werden. Verzögerungen aufgrund Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen; Schadensersatzansprüche werden insoweit und wegen vorgenannter Fristüberschreitungen ausgeschlossen.
2. Embargo-/Russlandklausel: Wir sind per Gesetz gezwungen unsere Kunden vertraglich zu verpflichten, dass diese die vom Verkäufer im Rahmen oder in Zusammenhang mit dem Vertrag gelieferten Gütern, soweit diese in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 833/2014 des Rates bzw. unter Verbote und Beschränkungen fallen, weder unmittelbar noch mittelbar in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, ausführen, verbringen, weitergeben oder wiederausführen. Der Käufer ist verpflichtet, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen sowie zu überwachen, dass dieser Zweck nicht durch in der Handelskette nachgelagerte Dritte, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, unterlaufen wird und eventuelle Verstöße unverzüglich zu melden. Der Verkäufer ist im Falle von Verstößen zu Rücktritt vom bzw. Kündigung des Vertrages berechtigt. Gemäß Vorgaben des Gesetzgebers sind wir ebenfalls verpflichtet eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 5 % des Gesamtwerts des Vertrages vertraglich vorzuschreiben. Der Käufer stellt sicher, auch hinsichtlich in der Handelskette nachgelagerte Dritte, und wird dem Verkäufer dies auf Aufforderung nachweisen, dass die überlassenen Güter
 - nicht entgegen nationaler oder EU-Vorschriften oder US-amerikanischen Re-/Exportkontrollvorschriften verkauft, ausgeführt, verbracht, weitergegeben, wiederausgeführt oder verwendet werden

§ 11 Erfüllungsort; anwendbares Recht; Gerichtsstand; Teilunwirksamkeit

1. Erfüllungsort für sämtliche uns erteilten Aufträge ist der Sitz von Schnorr.
2. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und uns unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
3. Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB, so ist als Gerichtsstand der Sitz von Schnorr vereinbart. Dasselbe gilt, wenn es sich bei dem Auftraggeber um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder wenn der Auftraggeber keinen eigenen Gerichtsstand im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat. Die Gerichtsstandsvereinbarungen in Satz 1 und 2 gelten nicht bei einer durch Gesetz begründeten, abweichenden ausschließlichen Zuständigkeit. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.
4. Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen lässt die Gültigkeit der übrigen Regelungen unberührt.

Schnorr GmbH

Sitz der Gesellschaft: Sindelfingen
Amtsgericht - Registergericht - Stuttgart HRB 737166
Geschäftsführer: Dr. Alexander Karl